

Bundesagentur für Arbeit

**Anhörung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ am 30. Mai 2005  
Thema „Wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler“**

**Themenblock I – Arbeitslosengeld II**

**Frage 1**

**In welchen Sparten von Kunst und Kultur und ihren Betriebsformen ist der Einsatz des Instrumentes der Arbeitsgelegenheit (so genannte 1-Euro-Jobs) wahrscheinlich?**

In allen Sparten von Kunst und Kultur ist der Einsatz des Instruments Arbeitsgelegenheiten denkbar, wenn die Förderungsvoraussetzungen insbesondere der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses / der Gemeinnützigkeit, der Wettbewerbsneutralität und der Trägereignung erfüllt werden. Insbesondere bei gemeinnützigen Vereinen ist ein Einsatz von Arbeitsgelegenheiten (Zusatzjobs) möglich.

**Frage 2**

**Welche Auswirkungen wird das auf die jeweiligen Einrichtungen und auf bestehende Arbeitsplätze haben?**

Bei sorgfältiger Prüfung der Förderungsvoraussetzungen Öffentliches Interesse / Gemeinnützigkeit, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität durch die für die Durchführung vor Ort zuständigen Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassenen kommunalen Träger ist nicht mit einem Abbau von regulären Arbeitsplätzen oder Wettbewerbsverzerrungen zu rechnen. Vielmehr ist von einem erweiterten künstlerischen Angebot und Beschäftigungsmöglichkeiten auszugehen, die es ohne die Förderung nicht geben würde.

**Frage 3**

**Welche Auswirkungen wird das auf Initiativen bzw. Projektvorhaben haben?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

#### **Frage 4**

**Wo gibt es Bedarf, bisher nicht privatwirtschaftlich finanzierbare Arbeit über Arbeitsgelegenheiten zu organisieren?**

Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Jeder Antrag auf eine öffentlich geförderte Beschäftigung wie z.B. Arbeitsgelegenheiten ist dahingehend zu prüfen, ob nicht bestehende Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst ersetzt bzw. deren Entstehung durch eine Förderung verhindert werden. Erst wenn das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen Zusätzlichkeit, Öffentliches Interesse/ Gemeinnützigkeit und Wettbewerbsneutralität im Einzelfall bejaht werden kann, ist davon auszugehen, dass ein zusätzliches Angebot an öffentlichen Dienstleistungen erfolgt, das bisher weder aus privaten oder öffentlichen Mitteln bereit gestellt werden konnte.

#### **Frage 5**

**Welche Chancen und Risiken birgt der Einsatz des Instruments der Arbeitsgelegenheiten (so genannte 1-Euro-Jobs) auf dem Arbeitsmarktsegment Kultur?**

Die Chancen bestehen in einem vergrößerten künstlerischen Angebot für die Allgemeinheit und damit größeren Möglichkeiten, befristet eine entsprechende Tätigkeit auszuüben. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten können erhalten bzw. entwickelt werden und damit die Chancen auf eine Festanstellung gefördert werden.

Die Risiken einer Verdrängung regulärer Arbeitsplätze und eines Lohndumpings können bei konsequenter Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begrenzt werden.

#### **Frage 6**

**Ist das Instrument der Arbeitsgelegenheit (so genannte 1-Euro-Jobs) als Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt denkbar?**

Öffentlich geförderte Beschäftigung und damit auch Arbeitsgelegenheiten dienen vorrangig der sozialen Integration und dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen. Damit soll die Chance zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt erhöht



werden. Integration kann jedoch nur gelingen, wenn entsprechende Arbeitsmöglichkeiten angeboten werden.

#### **Frage 7**

**Wie werden die Arbeitsgemeinschaften oder optierenden Kommunen mit der Definition eines „angemessenen Wohnraums“ z. B. bei Künstlern mit Ateliers, Dunkelkammern, Studios etc. verfahren?**

Räumlichkeiten, die der Ausübung der künstlerischen Tätigkeit dienen, stellen keine "Unterkunft" i. S. des § 22 SGB II dar. Kosten hierfür können daher auch nicht über diese Vorschrift erstattet werden. Auch bei der Frage der "Angemessenheit" der Unterkunft bleiben diese Räumlichkeiten unberücksichtigt.

Die Kosten für ein Atelier o. ä. können aber als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensermittlung aus der freiberuflichen Tätigkeit als KünstlerIn berücksichtigt werden.

#### **Frage 8**

**Wie werden Arbeits- und Produktionsmittel auf das Vermögen eines ALG II-Empfängers angerechnet?**

Die Arbeits- und Produktionsmittel der KünstlerInnen, die für die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit erforderlich sind, stellen grundsätzlich kein anrechenbares Vermögen im Sinne des § 12 SGB II dar.

#### **Frage 9**

**Wie werden gegebenenfalls selbst geschaffene oder erworbene Kunstwerke angerechnet?**

Selbstgeschaffene Kunstwerke werden grundsätzlich nicht als Vermögen angerechnet. Erst nach Verkauf erfolgt eine Berücksichtigung als Einkommen im Rahmen des § 11 SGB II.

Erworbene Kunstwerke werden unter der Voraussetzung der Verwertbarkeit - wie bei allen LeistungsempfängerInnen - grundsätzlich als anrechenbares Vermögen betrachtet.

## **Themenblock II – Hartz und die Selbstständigkeit**

### **Frage 1**

**In welchen Sparten wird die Möglichkeit über sogenannte „Ich-AGs“ den Weg in die Selbstständigkeit zu suchen angenommen? Welche Erfahrungen wurden bisher damit gemacht? Welche Probleme treten dabei auf?**

Im Jahr 2004 wurden 171.300 Ich-AGs gegründet. 31,0 % der Zugänge nahmen eine selbständige Tätigkeit im Dienstleistungsbereich auf (Rechts- und Steuerberatung, Werbung, Architektur- und Ingenieurbüro, Reinigung von Gebäuden, sonstige Dienstleistungen), 13,8 % im Einzelhandel (ohne Kfz-Handel), 9,4 % im Baugewerbe, 5,8 % im Gastgewerbe, 3,9 % im Bereich Kultur, Sport und Unterhaltung.

Branchenspezifische Erfahrungen bzw. Probleme liegen nicht vor.

Die Gründungsberufe von Ich-AG-GründerInnen sind noch nicht bekannt. Ergebnisse der Evaluation der Hartz-Reformen werden erst am 1.6.05 dem BMWA vorgelegt. Eine Darstellung einzelner künstlerischer Sparten wird auch in den Ergebnissen der Evaluation der Hartz-Reformen nicht enthalten sein. Künstlerische Berufe in der vom IAB durchgeführten Untersuchung werden nur unspezifisch in einer offenen Kategorie nach eigenen Angaben der GründerInnen erfasst.

### **Frage 2**

**Wie hoch ist die Erfolgsquote bei den „Ich-AGs“ im künstlerischen Bereich?**

Nachdem ein Existenzgründungszuschuss bis zu drei Jahren gewährt werden kann, konnte seit Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2003 die maximale Förderdauer noch nicht durchlaufen werden. Aussagen zum Verbleib der Gründer bzw. zum Erfolg der Ich-AGs sind derzeit noch nicht möglich.

### **Frage 3**



**Gibt es spezielle Beratungsangebote für den künstlerischen Bereich? Wenn nein, gibt es einen Bedarf? Wenn ja, wie sollten die Angebote aussehen?**

#### Existenzgründungsberatung

Existenzgründungsberatung mit tendenzieller Orientierung auf KünstlerInnen gibt es nur punktuell, z. B. vom Institut für Freie Berufe (IFB) der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg, welches Gründungsberatung und Betreuung von Coachingmaßnahmen für Freie Berufe anbietet. Das IFB führt auch Workshops und Beratungstage in Arbeitsagenturen, Kammern, FHS und Gründerzentren in Hessen (Kassel, Frankfurt, Marburg, Gießen, Darmstadt, Fulda, Wiesbaden) und in Bayern (München, Bamberg, Augsburg, Hof, Erlangen, Fürth, Würzburg, Passau) durch.

Einen Schwerpunkt auf Kunst- und Medienberufen legt auch der bundesweit tätige Verdi-Beratungsservice für Selbständige „mediafon“.

Beratungsangebote für den künstlerischen Bereich sollten v. a. kaufmännische und unternehmerische Kenntnisse vermitteln, z. B. Steuern, Recht, Buchführung, Kostenrechnung, Marketing, Businessplan, Controlling etc.. Da die Anforderungen im wesentlichen mit denen an andere Gründungsvorhaben übereinstimmen, können KünstlerInnen von jedem qualifizierten allgemeinen Gründungsberatungs- und Coachingangebot profitieren, und die Schaffung einer eigenen Gründungsinfrastruktur für Künstler erscheint nicht notwendig.

#### Beratung und Fachvermittlung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) bietet allen künstlerischen und künstlerisch technischen Berufen ein spezielles Vermittlungs- und Beratungsangebot. Mit der Zentralen Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF) und den Künstlerdiensten (KD) verfügt sie über ein Netzwerk von Künstleragenturen, welches organisatorisch der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) zugeordnet ist. Die ZBF übernimmt dabei das spezielle Beratungsangebot und die Vermittlung aller Berufe aus den künstlerischen Bereichen Schauspiel, Musiktheater und Film/Fernsehen, die Künstlerdienste beraten und vermitteln alle Angehörigen aus den künstlerischen Berufen im Unterhaltungs- und Werbebereich.

Wegen der im Regelfall immer wieder nur befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten für Angehörige künstlerischer Berufe ist die Kernaufgabe der Fachvermittlung für Künstler das ständige Aufspüren und Akquirieren von Beschäftigungsmöglichkeiten für Künstler und die schnelle und passgenaue Vermittlung.



Da die ständige Ungewissheit über das nächste Engagement sowie die Notwendigkeit zu höchster Mobilität das Berufsleben eines Künstlers kennzeichnet, setzt die Beratung der Künstlervermittler der BA bereits an den Hochschulen an. Durch Vorsprechen, Vorsingen, etc. verschaffen sich die Agenten frühzeitig ein Bild über den künstlerischen Nachwuchs und informieren und beraten die Absolventen in Fragen der aktuellen Arbeitsmarktsituation sowie der Arbeitsmarktentwicklung. Nicht selten ist die Künstlervermittlung der BA als neutrale Instanz zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ein Berufsleben lang der Ansprechpartner in Fragen der künstlerischen Entwicklung, aber auch in Fragen zu Gagen oder Vertragsbedingungen.

Das Angebot einer Fachvermittlung für Künstler trägt den Erfordernissen in diesem speziellen Arbeitsmarkt im besonderen Maße Rechnung. Alle Vermittlungsfachkräfte verfügen über die notwendigen fachlichen Branchenkenntnisse aufgrund eigener beruflicher Erfahrungen in dem jeweiligen künstlerischen Bereich. Die Arbeitsweise ist geprägt durch eine enge Betreuung der Arbeitgeber und der Hochschulen. Da Arbeitsverhältnisse im künstlerischen Bereich im Regelfall nur von befristeter Dauer sind, bedeutet die Vermittlungsarbeit hier eine vermittlerische Betreuung eines ständig relativ gleich bleibend großen Bewerberkreises mit einem Bedarf an hoher Transparenz im Arbeitsmarkt.

#### Frage 4

**Werden Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen so genannter „Bildungsgutscheine“ auch von Beschäftigten im Kultur- und Medienbereich genutzt? Welche Weiterbildungsmöglichkeiten (z. B: neue Medien, Digitalisierung) werden angeboten?**

ArbeitnehmerInnen aus dem künstlerischen Bereich steht die Förderung der beruflichen Weiterbildung in gleichem Maße offen wie allen anderen ArbeitnehmerInnen, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt haben. Die Förderungsvoraussetzungen sind in den §§ 77 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) enthalten. Danach kann eine Förderung durch Übernahme der Weiterbildungskosten erfolgen, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, Arbeitslosigkeit zu beenden, drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder einen bislang fehlenden Berufsabschluss zu erwerben,
- vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind (§ 77 Abs. 1 SGB III).



Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird dem/ der ArbeitnehmerIn durch einen Bildungsgutschein bestätigt, der auch Angaben zum jeweiligen Bildungsziel enthält. Diesen Bildungsgutschein kann der Arbeitnehmer innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bei einem zugelassenen Träger seiner Wahl einlösen, dessen Maßnahme zu dem im Bildungsgutschein enthaltenen Bildungsziel führt.

Arbeitnehmer aus dem künstlerischen Bereich sind entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen an der beruflichen Weiterbildungsförderung beteiligt. Dem künstlerischen Bereich zugeordnet wurden dabei alle Berufe der Berufsklassen 831-838 (z.B. Musiker, darstellende Künstler, bildende Künstler/ Graphiker, Dekorationen-/ Schildermaler, Bühnen-/ Filmusstatter, Ton- und Bildingenieure, Beleuchter, Raum- und Schauwerbegestalter, Fotografen, Artisten). Im Jahr 2004 sind insgesamt 2.343 **ArbeitnehmerInnen aus dem künstlerischen Bereich** in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen eingetreten; dies entspricht einem Anteil von 1,3% an allen Eintritten in entsprechende Maßnahmen. Ende 2004 betrug der Anteil der Arbeitslosen aus dem künstlerischen Bereich 0,92% an allen Arbeitslosen.

ArbeitnehmerInnen aus dem künstlerischen Bereich müssen nicht zwangsläufig in entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen einmünden, ihnen stehen je nach Eignung und Integrationsaussichten auch andere Bildungsziele zur Verfügung.

Im Jahr 2004 sind insgesamt 1.745 Personen in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen mit einem **Schulungsziel im künstlerischen Bereich** eingetreten; dies entspricht einem Anteil von 0,94% an allen Eintritten. Die 2004 von den Agenturen für Arbeit zugelassenen Maßnahmen im künstlerischen Bereich waren über das gesamte künstlerische Spektrum verteilt und wiesen folgende Schwerpunkte auf: Mediengestaltung, Web-Design, Kommunikations- und Mediendesign, Veranstaltungstechnik.

Schauspiel:

Die Zentrale Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF) bietet keine Weiterbildungs- bzw. Umschulungsprogramme an. Die Schauspielabteilung der ZBF steht allerdings in engem Kontakt zu einigen Anbietern von Weiterbildungsmaßnahmen. Dass es nur sehr wenige sind, hat mit der Qualität der Maßnahmeträger zu tun, deren arbeitsmarktpolitischer Sinn an hand rein fachlicher Kriterien von der ZBF sehr genau beobachtet wird. Nach Ansicht der ZBF nach muss es vordringliche Aufgabe der Maßnahmen sein, den Klienten effektiv und kostengünstig so schnell wie möglich wieder in den Stand zu setzen, ein Engagement anzutreten. Zu diesem Zweck ist unseres Erachtens die Erarbeitung eines Vorsprechrepertoires besonders geeignet, da immer noch die weitaus größte Zahl der Engagements im Anschluss an Vorsprechen erfolgt. Technisch-handwerklicher ‚Nachhilfeunterricht‘ ist nach unserer Erfahrung nicht besonders



effektiv („Was Hänschen nicht gelernt hat, lernt Hans nimmer mehr.“) und ist auch unter Berücksichtigung des Lehrpersonals, der Räumlichkeiten sowie der kurzen Dauer einer Weiterbildungsmaßnahme gar nicht möglich. Ein anderes Modell, die Erarbeitung von Inszenierungen, bietet eigene Schwierigkeiten, von denen hier nur die beiden zentralen genannt werden sollen: 1. die oft problematische Ungleichgewichtigkeit der Rollen und 2. der Selbstverwirklichungsdrang der Regisseure. Im Extremfall kann eine solche Maßnahme zu einem eigenen Theaterbetrieb mutieren (Vgl. INKUNST, München).

Musiktheater:

Die ZBF bietet im Musiktheater keine Umschulungen- oder Weiterbildungen an. Es gibt zwei Trainingsmaßnahmen für arbeitslose OrchestermusikerInnen und arbeitslose TänzerInnen, um sie auf die Vorspiele bzw. Vortanzen optimal vorzubereiten und dadurch zu vermitteln.

Film/Fernsehen:

Keine Maßnahmen im Film/TV-Bereich. Evaluation und Prüfung von Weiterbildungsmaßnahmen privater Träger, z.B. Kameratraining für TheaterschauspielerInnen.

## Frage 5

**Welche anderen arbeitsmarktpolitischen Anschubmöglichkeiten können für Künstler und Künstlerinnen, die sich selbständig machen, zur Verfügung gestellt werden?**

ArbeitnehmerInnen, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, haben gem. § 57 SGB III zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung (i. d. R. für sechs Monate) Anspruch auf Überbrückungsgeld.

Für GeringverdienerInnen oder ehemals Teilzeitbeschäftigte bietet sich der pauschalierte Existenzgründungszuschuss (EXGZ = Ich-AG) gem. § 421l SGB III als Förderleistung an. Der EXGZ wird degressiv gestaffelt über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt, deckt aber im wesentlichen nur die Sozialversicherungskosten ab, so dass von an Anfang an der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts durch die selbständige Tätigkeit erwirtschaftet werden muss.

Als Ermessensleistung kann im SGB II Bereich Einstiegsgeld für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden, wenn die Leistung für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist und weiterhin Bedürftigkeit





und damit ein Bezug von ALG II vorliegt (§16 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 29 SGB II). Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit wird auf das ALG II angerechnet, die Eingliederungsleistung Einstiegsgeld selbst wird nicht auf das ALG II angerechnet.

Gemäß eines Entwurfs der Regierungskoalition (Freibetragsneuregelungsgesetz) wird ab Oktober eventuell das Kriterium weiterhin bestehender Bedürftigkeit für den Bezug von Einstiegsgeld entfallen.

Zur Vorbereitung auf eine Existenzgründung können die Agenturen für Arbeit entsprechende Seminare sowohl als Trainingsmaßnahmen nach §§ 48 ff. SGB III als auch im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung nach §§ 77 ff. SGB III fördern. Im Bereich der Trainingsmaßnahmen werden Gruppenmaßnahme durch die regionalen Einkaufszentren beschafft. Zu den ausgeschriebenen Modulen gehören auch Module der Existenzgründungsvorbereitung in unterschiedlicher Ausgestaltung (zweitägiges Seminar für Personen mit eher allgemeinem Informationsbedarf und zweiwöchiges Seminar für Personen, die individuelle Vorabinformationen und praxisorientierte Beratung zu ihrem Existenzgründungsvorhaben benötigen). Für den Zeitraum 1.1.2005 bis 31.3.2006 ist von bundesweit rund 24.300 Teilnehmern an diesen Modulen auszugehen. Informationen zum Anteil von Personen aus dem künstlerischen Bereich an diesen Maßnahmen liegen nicht vor, da entsprechende Daten nicht erhoben werden.

Daneben können nach den Richtlinien des ESF-BA-Programms zur Sicherung der Existenzgründung begleitende Hilfen (Coaching) gewährt werden, wenn die Personen Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss erhalten. Mögliche Themenfelder, in denen begleitende Hilfen in Anspruch genommen werden können, sind z.B.

- Spezielle Fragen zur Buchführung bzw. zum Jahresabschluss
- Kostenrechnung und Kalkulation
- Controlling
- Liquiditätsbetrachtung
- Verkaufstraining/ Marketing
- Kundenakquise.

Die Förderung umfasst die Übernahme der entsprechenden Lehrgangskosten, der Fahrkosten und der Kinderbetreuungskosten in entsprechender Anwendung der Regelungen des SGB III (§§ 79 (2), 80, 81 Abs. 1 Nr. 1 und 83).

Im Jahr 2004 erhielten über 54.000 Personen Coachingleistungen. Auch hier liegen Informationen über den Anteil von Personen aus dem künstlerischen Bereich nicht vor.

#### **Frage 6**

**Welche Motivation steht hinter dem Willen von Künstlerinnen und Künstlern, sich selbständig zu machen?**

Untersuchungen zur Motivation von ExistenzgründerInnen im allgemeinen bzw. im künstlerischen Bereich liegen (auch beim IAB) nicht vor.

#### **Frage 7**

**Wie wirken sich die Vorschriften zur Scheinselbstständigkeit für Künstlerinnen und Künstler aus? Wie auf die Arbeitgeber bzw. die Betriebsformen?**

Belegbare Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor. Die BA ist mit dem Thema „Scheinselbstständigkeit“ nur im Zusammenhang mit der Bewilligung von EXGZ/ÜG befasst, die Ahndung liegt beim Zoll. Außerdem gibt es eine Task-Force aus Vertretern des BMF und des BMWA, die sich mit dem Missbrauch der Dienstleistungsfreiheit sowie der Scheinselbstständigkeit befasst.

Konstrukte von Scheinselbstständigkeit liegen bspw. vor, wenn die Person exklusiv für einen Unternehmer arbeitet, die Betriebskosten und das unternehmerische Risiko aber selbst tragen muss. Denkbar sind solche Konstrukte beispielsweise bei SchauspielerInnen, die auf Honorarbasis als Selbstständige für eine Saison scheinselfständig beschäftigt sind oder bei MusiklehrerInnen, die in Vollzeit bei einer Musikschule als Selbstständige tätig sind.

#### **Frage 8**

**Welche Auswirkungen haben die bisher in Kraft getretenen EU-Dienstleistungsrichtlinien auf den Kunst- und Kulturbereich?**

Im Kunst- und Kulturbereich besteht Dienstleistungsfreiheit nach Art 49 ff Europäischer Gemeinschaftsvertrag (EGV). Eine umfassende Dienstleistungsrichtlinie ist vom Europäischen



Rat noch nicht beschlossen worden. Vielmehr wurde die Kommission beauftragt, den vorgelegten Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie zu überarbeiten. Insbesondere das Heimatlandprinzip, nach dem jede unternehmerische Tätigkeit den Regeln des Landes entsprechen muss, indem das Unternehmen seinen Sitz hat, wurde von verschiedenen Mitgliedsstaaten kritisiert.

Erkenntnisse über Auswirkungen der Dienstleistungsfreiheit und der EU-Dienstleistungsrichtlinien im Kunst- und Kulturbereich liegen bisher nicht vor.

Es ist anzunehmen, dass das Angebot internationaler KünstlerInnen nur in geringem Maße das Angebot inländischer KünstlerInnen substituiert und im Gegenteil zu einem befruchtenden internationalen Austausch und einer lebendigen Entwicklung des Kunst- und Kulturbereichs führt.

#### **Frage 9**

**Gibt es spezielle Kreditprogramme, z. B. der KfW, für die Existenzgründung im künstlerischen Bereich?**

Der BA liegen keine Informationen über spezielle Kreditprogramme für die Existenzgründung im künstlerischen Bereich vor.

KünstlerInnen sind nicht von allgemeinen Kreditprogrammen bspw. der KfW Bankengruppe ausgeschlossen.

**Themenblock III – Arbeitslosengeldbezug für unselbstständig sozialversicherungspflichtig beschäftigte Schauspieler**

#### **Frage 1 und Frage 10**

**Wie wird sich die verkürzte Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld von 360 Tagen sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen (SGB III § 130) von drei Jahren auf zwei Jahre auswirken (SGB III § 124)?**

**Welche Auswirkungen haben die verkürzten Rahmenfristen für den Bezug von Arbeitslosengeld auf Freie Theater, bei denen bislang die Schauspieler die Probenzeit durch den Bezug von Arbeitslosengeld überbrückt haben?**



Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die ab 1.2.2006 entstehen, müssen die erforderlichen 12 Monate mit Versicherungspflicht innerhalb der letzten zwei Jahre statt bisher der letzten drei Jahre vorliegen. Durch diese Verkürzung der Rahmenfrist wird es für Arbeitnehmer mit häufigen oder längeren Unterbrechungen der Zeiten mit Versicherungspflicht schwieriger, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erfüllen.

## **Frage 2**

**In welchen Bereichen wird sich diese Verkürzung der Rahmenfrist besonders stark auswirken?**

Die Verkürzung der Rahmenfrist wird sich auswirken auf Personen, deren Versicherungspflichtverhältnis häufigen oder lang andauernden Unterbrechungen ausgesetzt ist. Beispiele hierfür sind einerseits Beschäftigte im Kunstlergewerbe, andererseits Saisonbeschäftigte in Landwirtschaft, Gastronomie oder Tourismus.

Die Verkürzung der Rahmenfrist trifft die regelmäßig nur befristet beschäftigten KünstlerInnen sehr massiv, nach Einschätzung der Zentralen Bühnen-, Fernseh- und Filmvermittlung (ZBF) können zukünftig nur noch in Festverträgen engagierte KünstlerInnen (und diese werden immer weniger) die Anwartschaftszeit überhaupt erfüllen. Ein großer Teil aller künstlerisch Tätigen wird in die Situation geraten, zwar Beiträge in eine Solidarversicherung einzahlen zu müssen, Lohnersatzleistungen aus dieser Versicherung kann er jedoch aus der Ausübung eines künstlerischen Berufes nicht mehr erhalten.

## **Frage 3**

**Wäre eine Sonderregelung für den Bereich der Film- und Fernschaffenden nach Schweizer Vorbild hilfreich, die Beschäftigungstage innerhalb der ersten 30 Tage eines sozialversicherungspflichtigen Engagements doppelt anzurechnen?**

Wesentliches Ziel der Rechtsänderungen durch Hartz III war es, Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen zurückzuführen, um dadurch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung zu erreichen. Die Einführung einer neuen Sonderregelung für Beschäftigte einer bestimmten Branche lässt sich damit nicht vereinbaren. Hierbei ist zu bedenken, dass

- in jedem einzelnen der Millionen von Leistungsanträgen eine Abfrage zu diesem Merkmal erfolgen müsste,
- die Sonderregelung in sämtliche, hochkomplexen IT-Anwendungen eingearbeitet werden müsste,



- die Sonderregelung auch bei der Kranken-, Renten-, und Pflegeversicherung berücksichtigt werden müsste und
- jede Sonderregelung für einen relativ kleinen Personenkreis extrem fehleranfällig ist.

Unabhängig davon bestehen auch aus rechtlicher Sicht Bedenken, Sonderregelungen nicht an allgemeine Merkmale eines Versicherungspflichtverhältnisses, sondern an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche anzuknüpfen.

#### **Frage 4**

**Welche anderen Vorschläge gibt es, um für die besonderen Verhältnisse bei Künstlerinnen und Künstlern den Bezug des Arbeitslosengeldes zu ermöglichen?**

Andere Vorschläge sind hier nicht bekannt.

Aus Sicht der BA ist darauf hinzuweisen, dass es wesentliches Ziel der Rechtsänderungen durch Hartz III war, Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen zurückzuführen, um dadurch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung zu erreichen (s. a. Antwort zu Frage 3.).

Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, dass sich die Situation für „Hauptdarsteller“ und „Nebendarsteller, Komparsen, Beleuchter etc.“ ganz unterschiedlich darstellt und insbesondere die Situation der zweitgenannten Gruppe in Gesprächen von BMWA, BMGS, Spitzenverbänden, BA zur Thematik „Versicherungspflicht von unständig Beschäftigten“ erörtert wurde.

Nach derzeitiger Rechtslage besteht für unständig Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit gemäß § 27 Abs. 3 Nr.1 SGB III, in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung dagegen Versicherungspflicht. Grundsätzlich vertreten KV, PV und RV dabei die Auffassung, dass Versicherungspflicht für die gesamte Zeit eines Engagements (Rahmenvertrag) besteht, nach Auffassung der Arbeitgeberseite nur für die tatsächlichen Dreh-/Arbeitstage.

Einer möglichen Einbeziehung von unständig Beschäftigten in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung steht die BA weiterhin eher skeptisch gegenüber. Gründe sind u. a. die zu erwartenden Probleme bei den erforderlichen tageweisen Nachweisen von Beschäftigungszeiten, der Feststellung und Prüfung der Verfügbarkeit im Leistungsfall, die

Leistungsgewährung auch für kürzeste Zeiträume wenn nicht einzelne Tage und der insgesamt in diesen Fällen somit entstehende erhebliche Verwaltungsaufwand.

#### **Frage 5**

**Wie hoch ist die Anzahl der Einzahler unter Künstlerinnen und Künstlern ohne dass diese Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten können?**

Die Frage ist nicht beantwortbar, da eine Entscheidung, ob Leistungen gezahlt oder eben nicht gezahlt werden können, erst zum Zeitpunkt einer ggf. erfolgenden Antragstellung/Arbeitslosmeldung – abhängig von den im Einzelfall dann zurückgelegten Beitragszeiten – ergehen kann.

Es gibt zu dem Personenkreis keine gesonderten statistischen Zahlen oder Erfahrungswerte, aufgrund derer eine halbwegs qualifizierte Schätzung erfolgen könnte.

#### **Frage 6**

**Wie hoch ist die Summe der eingezahlten Beiträge, aus denen sich nach der Rahmenfristregelung SGB III § 124 keine Leistungen ergeben?**

Die Frage ist analog der Antwort zu Frage 5. ebenfalls nicht beantwortbar.

#### **Frage 7**

**In der Film- oder Fernsehbranche ist die persönliche Meldung bei der Arbeitsagentur (SGB III § 37 b) zeitlich oder räumlich nur schwierig zu gewährleisten. Wie kann die Pflicht der persönlichen Meldung bei der Arbeitsagentur bei absehbarer Arbeitslosigkeit vereinfacht werden? Wäre eine bundesweite Anlaufstelle für die Arbeitslosmeldung von Künstlerinnen und Künstlern analog der ZBF denkbar?**

Zu Problemen der persönlichen Arbeitslosmeldung ist es im Bereich der auf Produktionsdauer Beschäftigten in Einzelfällen gekommen, insbesondere dann, wenn auf Produktionsdauer Beschäftigte, die regelmäßig ihr Vertragsende bei Beginn des Vertragsverhältnisses nicht kennen, so weit von ihrer örtlichen Arbeitsagentur entfernt arbeiten (z.B. bei Produktionen im Ausland), dass eine persönliche Arbeitslosmeldung praktisch nicht fristgerecht erfolgen kann.

Bei auftretenden Problemen in Einzelfällen werden der jeweilige kollegiale Austausch und die fachliche Ergänzung zwischen den Agenturen der ZBF und den örtlichen Arbeitsagenturen gesucht.

Mit elf Standorten verfügt die Künstlervermittlung über ein ausreichend dicht gespanntes Netz an Agenturen.

Eine Vereinfachung wäre möglich, wenn eine Arbeitslosmeldung schriftlich bzw. telefonisch oder in solchen Ausnahmefällen rückwirkend anerkannt würde. Eine bundesweite Anlaufstelle für KünstlerInnen ist hierfür keine Lösung.

#### **Frage 8**

**Wie gehen die Arbeitsagenturen im Zusammenhang mit der persönlichen Meldung nach SGB III § 37 b mit zweckbefristeten (im Unterschied zu *zeitlich befristeten*) Arbeitsverträgen um?**

Der Gesetzgeber hat nicht unterschieden in "zweckbefristete" und "zeitlich befristete" Beschäftigungsverhältnisse. Er geht generell von "befristeten Arbeitsverhältnissen" aus und legt fest, dass in einem solchen Falle die Meldung frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen hat. In unserem Leitfaden (Intranet und Internet) haben wir geregelt:

- a. befristetes Arbeitsverhältnis von 3 Monaten: Meldung mit Beginn des Arbeitsverhältnisses oder früher
- b. befristetes Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monaten: Meldung spätestens 3 Monate vor Ende der Befristung oder früher
- c. befristetes Arbeitsverhältnis von weniger als 3 Monaten: Meldung mit Abschluss des Vertrages, bei früherem Abschluss spätestens 3 Monate vor dem Ende der Befristung.

#### **Frage 9**

**In welchen Bereichen und in welchen Ausmaßen werden sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Kunst-, Kultur- und Medienbereich über z. B. Werkverträge in die unständige Beschäftigung gebracht?**

Bekannt geworden sind hier insbesondere die Bereiche Rundfunk, Fernsehen, Film.

Betroffen sind i. d. R. Nebendarsteller, Komparsen, Beleuchter, Synchronsprecher etc., Hauptdarsteller sind üblicherweise „durchversichert“.

#### **Frage 10**

s. o. (Frage 1)

#### **Frage 11**

**Wäre die verstärkte Beschäftigung von freiberuflichen Schauspielern, die über die Künstlersozialversicherung versichert sind, eine Chance oder liegen darin mehr Gefahren für die Schauspieler selbst und die Theater? Welche Auswirkungen auf die Künstlersozialversicherung wären zu erwarten?**

Die Frage dürfte, abhängig vom jeweiligen Standpunkt der Arbeitnehmer, Arbeitgeber wie auch der KSV selbst unterschiedlich zu beantworten sein. Die BA kann (sollte) diese Frage letztlich nicht beantworten.

Anmerkung:

Aus den aktuellen Gesprächen zur Thematik „Versicherungspflicht von unständig Beschäftigten“ (TN: BMWA, BMGS, Spitzenverbände, BA) ist bekannt, dass auch hierzu auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite unterschiedliche Auffassungen bestehen. Der Vorschlag einer (generellen) Einbeziehung in die Künstlersozialversicherung ist diskutiert worden, soll dem Vernehmen nach aber aufgrund des Volumens problematisch sein.

Das Beitragsaufkommen zur KSV würde sich entsprechend erhöhen.